

SCHRIFTENREIHE

DER STIFTUNG

DER HESSISCHEN

RECHTSANWALTSCHAFT

BAND 5

**Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung
des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft**

Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit
des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?

Beiträge von
Matthias Friehe
Julia Hagenkötter
Martin Heuser
Falko Maxim

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Band 5

Friehe, Matthias / Hagenkötter, Julia / Heuser, Martin / Maxin, Falko

Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft - Gibt es einen Funktionswandel der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens? (§ 169 GVG)?

ISBN 978-3-86376-076-2

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2014

© Optimus Verlag, Göttingen

URL: www.optimus-verlag.de

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort des Herausgebers

Zivilverfahren eignen sich nur bedingt für Zuhörer oder Zuschauer, da der wesentliche Inhalt der Verhandlung sich in Akten verbirgt, die zwar den beteiligten Prozessparteien und dem Gericht, nicht aber den die Öffentlichkeit repräsentierenden Zuschauern bekannt sind, falls diese die entsprechenden Informationen nicht bereits im Vorfeld über eine der Parteien bezogen haben. Zivilprozesse sind wegen ihrer mangelnden Transparenz nicht besonders geeignet für ein Interesse der Öffentlichkeit. Es ist eher der Ausnahmefall, dass das Gericht bei einer mündlichen Verhandlung den gesamten Prozessstoff noch einmal mündlich zusammenfasst.

Diese Beobachtung trifft zwar auch im Arbeitsrecht zu; hier ist jedoch recht häufig mit typisierten und vorhersehbaren Standardsituationen zu rechnen; die Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hier teilweise auch sehr emotional und damit interessant für Zuschauer ausgetragen.

Da sich der Inhalt von Arbeitsrechtsprozessen für Zuschauer leichter verständlich gestaltet, sind gerade im Arbeitsrecht recht häufig Schulklassen anzutreffen, die die Zuschauerbänke besetzen und versuchen, den Sachverhalt zu erfassen und den Umgang der Parteien, der Anwälte und des Gerichts damit (und miteinander) interessiert zu verfolgen. Dem Verfasser ist es häufiger untergekommen, dass die beteiligten Anwälte, aber auch das erkennende Gericht in Anwesenheit eines solchen Publikums eine ersichtliche Freude daran fanden, aus einem eigentlichen Routinefall ein „Spektakel“ zu machen, bei dem man durch eigene Rhetorik oder scharfe Vorwürfe dem Publikum zu imponieren suchte und diesem sozusagen als Entertainer eine interessante Show bieten wollte. Der Sache selbst hat dies meist weder genützt noch geschadet.

Dass die Teilnahme von „Publikum“ den Verlauf eines Verfahrens jedoch ganz nachhaltig beeinflussen kann, wird auch daran ersichtlich, dass Anwälte erfahrungsgemäß ganz anders reagieren, wenn ihre eigene Partei mit im Gerichtssaal ist. Verhandlungen, die sonst routine- und geschäftsmäßig ablaufen würden, erhalten durchaus dramatische Akzente, wenn der Mandant von seinem Anwalt eben ein entsprechendes Auftreten erwartet – oder der Anwalt sich vor seinem Mandanten in Szene setzen will. Die Teilnahme von Parteien an einem Anwaltsprozess kann zwar nicht unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ subsumiert werden, zeigt aber deutlich, dass die Verhandlungsführung auch durch diejenigen bestimmt wird, welche in aktiver oder passiver Rolle im Gerichtssaal mit anwesend bzw. beteiligt sind.

Umso mehr geht gilt dies für Strafprozesse. In Frankfurt hat es im Frühjahr dieses Jahres mehrere Vorfälle gegeben, in denen entweder Zeugen oder Angeklagte nachhaltig

bedroht, verletzt oder gar getötet wurden. Ich zitiere aus einem Artikel der FAZ vom 7. März 2014:

„Die Justiz hat festgestellt, dass Störungen und Zwischenrufe zunehmen, seit es Gerichtsshows im Fernsehen gibt. Bisher, so resümieren die Richter, sei man eigentlich immer gut mit Ermahnungen ausgekommen. Damit umzugehen, dass das jetzt in einigen Prozessen nicht mehr recht funktioniere, sei schwierig, sagte gestern der Gerichtssprecher und fügte an: „Da wird man jetzt deutlicher werden müssen in den Reaktionen.“ Gerichte können nicht nur Ordnungsgelder verhängen, sondern auch Zuschauer des Saals verweisen oder sie in Ordnungshaft nehmen.“

Grund für diese Aggressionen im Gerichtssaal scheinen nach diesen Feststellungen also nicht etwa die Anwesenheit von Zuschauern im Zuschauerraum zu sein, sondern die in „Gerichtsshows im Fernsehen“ gezeigte (gespielte?) Aggressivität, die manche Besucher dann nach diesem Vorbild in die Realität eines deutschen Gerichtssaals übertragen.

Das „reale Leben“ spielt aber nicht nur in den Gerichtssaal hinein, sondern auch aus dem Gerichtssaal heraus. Einige der Beiträge des vorliegenden Aufsatzwettbewerbes haben sich ausdrücklich auch mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit eine Liveübertragung per Radio oder TV aus dem Gerichtssaal Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und über diesen Umweg sodann auch wieder auf den Prozess haben können.

Wir alle erinnern uns an die Fernsehgefechte bei „O. J. Simpson“, und erst jüngst waren wir erschüttert, als sich Oskar Pistorius ob des Obduktionsberichtes seines Opfers vor laufender Kamera im Gerichtssaal übergab. Wie gerne wären wir auch bei dem Strafprozess gegen Uli Hoenes „live“ im Gerichtssaal zugeschaltet gewesen, um vom Sofa aus – oder aus der Stammkneipe – zu beurteilen, was da so vor sich ging.

Der vorliegende Band 5 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft beschäftigt sich mit diesen Themen auf hohem wissenschaftlichem Niveau und spannt einen weiten Bogen. Die Teilnehmer setzen sich mit dem Demokratieprinzip und der diskursiven Gerichtsöffentlichkeit ebenso auseinander wie mit der Frage, ob Franz Kafka für eine Simultan-Übertragung von Gerichtsverfahren in einen Nebensaal plädiert hätte. Von der apodiktischen Antwort auf die Preisfrage des Wettbewerbs, dass es einen Funktionswandel der Gerichtsöffentlichkeit (im normativen Verständnis) vernünftigerweise nicht geben *darf* und es daher (!) auch nicht geben *kann*, bis zur differenzierten Betrachtung der Funktion von Öffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen je nach Verfahrensart werden jeweils die unterschiedlichsten Ansichten scharfsinnig begründet und damit die allgemeine Diskussion auf eine wissenschaftlich fundierte Basis gestellt.

Matthias Friehe, Julia Hagenkötter, Martin Heuser und Falko Maxin sind die Preisträger des diesjährigen Wettbewerbs der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, welche diese zum Thema „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ ausgeschrieben hatte. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulfried Neumann, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Frankfurt am Main und derzeit Dekan des Fachbereich Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main hat die vier hier vorgestellten Arbeiten aus über 50 Einsendungen im Aufsatzwettbewerb aus ganz Deutschland ausgewählt; die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat sie mit einem Geldpreis ausgezeichnet und freut sich, diese mit dem vorliegenden Band einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3) und „Kulturflatrate, Kulturwertmark oder Three Strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden“ (Band 4) beleuchtet die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 5 ihrer Schriftenreihe wieder einen aktuellen Brennpunkt der politischen Diskussion.

Bedanken möchten wir uns für die Betreuung des Aufsatzwettbewerbs und der Beurteilung der über 50 Wettbewerbsbeiträge bei Prof. Dr. Dr. h.c. Ulfried Neumann und seinem Team. Mein persönlicher Dank gilt insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung, RA Dr. h.c. Dolf Weber, der die Stiftung mit seinem großen Erfahrungsschatz bereichert, deren Belange in unermüdlichem Einsatz vertritt und mir jederzeit mit seinem freundschaftlichen Rat zur Seite stand.

Frankfurt am Main, im Mai 2014

Für den Vorstand

Dr. Mark C. Hilgard

- Rechtsanwalt -

Vorwort des Gutachters Prof. Dr. Dr.h.c. Ulfrid Neumann

Die Ausschreibung zum diesjährigen Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ist auf eine erfreulich große Resonanz gestoßen. Insgesamt wurden mehr als fünfzig Arbeiten aus allen Teilen der Bundesrepublik eingereicht.

Das große Interesse an der Frage, ob sich ein Funktionswandel der in § 169 I GVG statuierten (zugleich aber auch begrenzten) Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens abzeichnet, dürfte sicher auch auf den aktuellen Anlass des Strafverfahrens vor dem OLG München zurückzuführen sein, in dem es um die Aufklärung von Mordtaten des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) geht. Die im Kontext dieses Verfahrens ausführlich diskutierte Frage, wie weit in Strafverfahren von erheblichem öffentlichem Interesse ein rechtlicher Anspruch von Bürgern und – insbesondere – Vertretern der Medien auf Präsenz besteht, wurde in zahlreichen Bearbeitungen als Einstieg in die Thematik gewählt. Auch das höchst praktische Problem einer möglichen Ausweitung der räumlichen Kapazitäten (Stichwort: Übertragung in einen anderen Raum innerhalb oder sogar außerhalb des Gerichts), das im Münchner Verfahren eine wichtige Rolle spielt, wurde teilweise ausführlich erörtert. Das Gleiche gilt für die dort ebenfalls virulente Frage, nach welchem Verfahren Zuschauerplätze für Medienvertreter in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugeteilt werden können.

Die eingesandten Arbeiten zeigen aber auch, dass diese praktischen Fragen lediglich Ausdruck eines tiefer liegenden Problems sind, das in der Themenstellung auf die – bewusst etwas plakative – Alternative: Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens als „Kontrolle des Gerichts“ einerseits, als „Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft“ andererseits gebracht worden war. Die Frage, ob ein entsprechender Funktionswandel der Öffentlichkeit diagnostiziert werden kann, erwies sich in nahezu allen eingesandten Arbeiten als heuristisch fruchtbar, wurde im Einzelnen aber sehr differenziert beantwortet. Auch in den preisgekrönten, nachstehend abgedruckten Arbeiten werden hier die Akzente unterschiedlich gesetzt

Julia Hagenkötter erachtet die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nach wie vor für unverzichtbar. Ein Funktionswandel sei insoweit nicht zu verzeichnen. Gleichwohl müsse dem verstärkten Informationsinteresse der Gesellschaft durch eine kontrollierte Ausweitung der Medienöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens Rechnung getragen werden. Frau *Hagenkötter* weist aber zu Recht darauf hin, dass die Interessenkonstellationen in den einzelnen Bereichen der Justiz unterschiedlich sind. Der Grundsatz „Je schutzwürdiger die Interessen der am Verfahren Beteiligten sind, desto weniger Öffentlichkeit darf gewährt werden“ führt etwa zu der Konsequenz, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein an § 17 a BVerfGG orientiertes Modell

vorgeschlagen wird, während es im Strafverfahren bei dem strikten Verbot nach § 169 Satz 2 GVG bleiben soll. Besonders eingehend setzt sich Frau *Hagenkötter* mit der (von ihr bejahten) Frage auseinander, ob bei Strafverfahren mit einem besonderen ausländischen Medieninteresse (wie dem Münchner NSU-Verfahren) bei der Platzvergabe aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischen in- und ausländischen Medienvertretern zu differenzieren ist.

Die Arbeiten von *Falko Maxin*, *Martin Heuser* und *Matthias Friehe* legen dem wachsenden Informationsinteresse der Gesellschaft (auch) hinsichtlich gerichtlicher Verfahren eine grundsätzlichere Bedeutung bei. Herr *Maxin* stellt in seiner Analyse heraus, dass die Einführung des Verbots von Fernseh- Rundfunk- und Filmaufnahmen (§ 169 Satz 2 GVG) seinerzeit weniger dem Schutz des Angeklagten als vielmehr dem Schutz des Gerichts dienen sollte. Befürchtet wurde, dass eine „politische Öffentlichkeit“ eine massive Bedrohung für die innere Unabhängigkeit der Justiz darstellen könne. Bei der rechtspolitischen Diskussion um die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, insbesondere des strafgerichtlichen Verfahrens, ging es demnach weniger um den Schutz *durch* Öffentlichkeit als um den Schutz *vor* Öffentlichkeit. Den Gegenentwurf zu diesem Bild einer für staatliche Institutionen bedrohlichen politischen Öffentlichkeit sieht Herr *Maxin* in dem berühmten Modell eines „Strukturwandels der Öffentlichkeit“ in der gleichnamigen Arbeit von *Jürgen Habermas*. Vor dem Hintergrund dieses Modells sei auch die Frage der Reichweite der Gerichtsöffentlichkeit neu zu bewerten. Ähnlich wie Frau *Hagenkötter* sieht Herr *Maxin* aber die Notwendigkeit, zwischen den unterschiedlichen Bereichen der Gerichtsbarkeit zu differenzieren und die insbesondere im Strafverfahren gefährdeten Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu schützen. Andererseits dürfe das Prinzip der Öffentlichkeit nicht auf die Hauptverhandlung beschränkt sein, sondern müsse unter Berücksichtigung eines umfassenderen gesellschaftlichen Interesses an inhaltlichen Informationen über Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung diskutiert werden.

Auf die Diskurstheorie von *Jürgen Habermas* bezieht sich auch der Beitrag von *Matthias Friehe*, der in das Zentrum seiner Überlegungen das Konzept einer „diskursiven Gerichtsöffentlichkeit“ stellt. Die Gerichtsöffentlichkeit wird (unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) in einen Zusammenhang mit dem Demokratieprinzip gestellt. Daraus resultiert tendenziell eine Präferenz für eine Ausweitung der forensischen Präsenz und Berichterstattung der Medien. Allerdings ist sich Herr *Friehe* der Gefahren, die hier resultieren können, bewusst. Das strikte Verbot von Fernseh- Rundfunk- und Filmaufnahmen in § 169 Satz 2 GVG wird deshalb für verfassungskonform erachtet. Die tragende Rolle der Medien als „Schnittstelle zwischen dem institutionalisierten Rechtsdiskurs innerhalb des Gerichtssaals und dem gesellschaftlichen Diskurs außerhalb des Gerichtssaals“ fordere aber ein sorgfält-

tig ausgearbeitetes Regelsystem zur Verteilung der Plätze für Medienvertreter in den Gerichtssälen, für das konkrete und differenzierte Vorschläge erarbeitet werden.

Eine noch deutlicher normativ akzentuierte Perspektive als Herr *Maxin* und Herr *Friehe* nimmt *Martin Heuser* ein, der die Frage nach einem möglichen Funktionswandel der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Sinne der Frage interpretiert, ob es einen Funktionswandel (und überhaupt eine Funktionsorientierung) der Gerichtsöffentlichkeit geben *dürfe*. Der von ihm abgelehnten funktionalen Perspektive stellt Herr *Heuser* ein an *Kant* anschließendes normatives Modell entgegen, das man im Unterschied zu zweckorientierten Konzepten als „deontologisch“ kennzeichnen könnte. Das Prinzip der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist danach eng mit dem Gedanken der Gerechtigkeit /Rechtmäßigkeit des Gerichtsurteils verknüpft. Im Hintergrund steht hier der Gedanke einer prozeduralen Gerechtigkeit, zu deren Postulaten die Transparenz des Verfahrens zu rechnen ist. Eine zentrale Rolle erkennt Herr *Heuser* auch dem Prinzip der Menschenwürde (des Beschuldigten) zu, das sowohl durch eine unangemessene Einschränkung wie auch durch eine exzessive Ausweitung der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verletzt werde.

Allen Arbeiten ist gemeinsam, dass sie auf der Basis einer fundierten Analyse der Bedeutung des Prinzips der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zu Schlussfolgerungen gelangen, die für die anstehenden rechtspolitischen Entscheidungen über die künftige Ausgestaltung der Reichweite dieses Prinzips Bedeutung beanspruchen können. Es ist zu wünschen, dass sie in der wissenschaftlichen Diskussion, die diese Entscheidungen vorzubereiten hat, zur Kenntnis genommen werden.

Frankfurt am Main, im April 2014

Prof. Dr. Dr.h.c. Ulfrid Neumann

Inhaltsverzeichnis

Matthias Friehe - Diskursive Gerichtsöffentlichkeit

I. Der NSU-Prozess und die Missverständnisse zwischen Justiz und Medien.....	1
II. Historische Entwicklung der Funktion der Gerichtsöffentlichkeit.....	2
A. Aufklärungsliteratur und Rezeption in Frankreich.....	2
B. Forderungen nach Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland	3
C. Strukturwandel der Gerichtsöffentlichkeit	4
D. Krise der Kontrollfunktion.....	5
III. Die Gerichtsöffentlichkeit als Ausfluss des Demokratieprinzips.....	7
A. Die gespaltene Dogmatik des BVerfG	7
1. Verankerung in der Grundrechts-Dogmatik im <i>Honecker</i> -Verfahren	7
2. Verankerung im objektiven Verfassungsrecht im <i>Politbüro</i> -Verfahren.....	7
3. Dogmatischer Spalt in der Judikatur des BVerfG.....	9
4. Verankerung der Gerichtsöffentlichkeit im Demokratieprinzip	9
B. Übersicht über den Meinungsstand in der Literatur.....	10
C. Stellungnahme: Legitimität durch Diskurs	11
1. Vorüberlegung: Zur politischen Rolle des Richters.....	12
a) Der „politische“ Richter.....	12
b) Der „apolitisch“ Richtende.....	13
c) Rechtsschöpfungsfunktion der Rechtsprechung.....	14
d) Interdependenzen der Rechtsprechung.....	15
e) Konsequenzen für die Konzeption der Gerichtsöffentlichkeit.....	15
2. Legitimierende Wirkung rechtlicher und gesellschaftlicher Diskurse.....	15
a) Grundzüge der Diskurstheorie des Rechts	16
b) Diskurstheorie und Justiz.....	17
IV. Die diskursive Gerichtsöffentlichkeit.....	18

A. Der Begriff der diskursiven Gerichtsöffentlichkeit.....	18
1. Begriffsimmanente Schranken der diskursiven Öffentlichkeit.....	18
a) Diskurs und institutionalisierte Entscheidung.....	19
b) Diskursethische Einschränkungen des Öffentlichkeitsbegriffs.....	19
2. Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit	20
3. Einschränkungbarkeit und Ausschließbarkeit der Gerichtsöffentlichkeit	21
B. Einzelfragen der Gerichtsöffentlichkeit.....	21
1. Auswahl und Größe des Gerichtssaals.....	21
2. Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal.....	23
a) Sachstand zur Fernsehöffentlichkeit.....	23
b) Fernsehöffentlichkeit aus dem Blickwinkel des Rechtsdiskurses.....	24
(1) Chancen einer Fernsehübertragung von Gerichtsverhandlungen.....	24
(2) Risiken einer Fernsehübertragung von Gerichtsverhandlung	25
(3) Schlussfolgerungen.....	27
3. Zuteilung von Journalisten-Plätzen im Gerichtssaal.....	28
a) Platzreservierungen für Journalisten	28
b) Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	29
c) Übertragung der Verhandlung in einen Nebenraum.....	30
d) Anspruch auf Platzreservierung?	31
4. Nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen	31
a) Verständigungen im Strafprozess	32
b) Schiedsverfahren in Zivilsachen	32
V. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	33
Literaturverzeichnis	34

Julia Hagenkötter - Gerechtigkeit gedeiht nicht gut im Dunkeln.

I. Einführung	41
II. Inhalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes	42
A. Die historische Dimension des Öffentlichkeitsgrundsatzes	42
B. Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Informationszeitalter	43
C. Funktionswandel?	44
D. Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	46
1. Einzelfälle prominenter Angeklagter	46
2. Folgen unzulässiger Erweiterung der Öffentlichkeit	47
III. Aktuelle Diskussionen	48
A. Simultan-Übertragung in einen weiteren Gerichtssaal	48
1. Derzeitige Gesetzeslage	49
2. Bedürfnis nach gesetzlicher Klarstellung.....	51
3. Inhalt einer gesetzlichen Regelung	52
B. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen.....	53
1. Gründe gegen eine Zulassung von Aufnahmen	54
2. Gründe für die Zulassung von Aufnahmen	54
3. Stellungnahme	54
4. Gesetzesvorschlag	55
a) Verwaltungsverfahren.....	56
b) Sonstige Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Strafverfahrensrechts.....	57
c) Strafverfahren	58
5. Pflicht des Gesetzgebers zur Neuregelung?	59
C. Das Verfahren der Platzvergabe für Pressevertreter	61
1. Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	61
2. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. F. GG.....	62
3. Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	63
IV. Resümee	65
Literaturverzeichnis	67

Martin Heuser - »Vernünftige Gerichtsöffentlichkeit (§ 169 GVG)«

I. Vernünftige Gerichtsöffentlichkeit: Zwischen Geheim- und Schauprozess... 72	
A. Das Prinzip der Gerichtsöffentlichkeit in Geschichte und Gegenwart.....	73
1. Die Geschichte des Prinzips der Gerichtsöffentlichkeit.....	73
2. Die unmittelbare Saalöffentlichkeit <i>de lege lata</i>	75
B. Konstatierter Funktionswandel: Bloß dienende Gerichtsöffentlichkeit?	76
C. Versuch einer Aufklärung: »Alles Richten muss öffentlich seyn«.....	78
1. Vernunftöffentlichkeit: Objektivität durch Subjektivität.....	78
a) Theoretische Vernunft und Öffentlichkeit.....	79
b) Praktische Vernunft und Öffentlichkeit	80
c) Recht und Öffentlichkeit.....	80
(1) Recht als äußere Freiheit.....	80
(2) Publizität als transzendente Form des (öffentlichen) Rechts.....	81
2. Grund und Zweck der Gerichtsöffentlichkeit	84
a) Notwendiger innerer Zusammenhang: Einheit von Subjekt und Objekt	84
b) Bloß mögliche (bedingte) Zwecke der Gerichtsöffentlichkeit.....	84
c) Der unbedingte Zweck der Gerichtsöffentlichkeit	86
(1) Unbedingte Gerichtsöffentlichkeit	86
(2) als transzendente Form eines Rechtsurteils... ..	86
(3) und die bedingten Zwecke innerhalb des unbedingten Zwecks.....	89
3. Gerichtsöffentlichkeit des Grundgesetzes.....	89
II. Zeitgeist auf Abwegen?: Zur Ausgestaltung des § 169 GVG	90
A. Ausnahmen der Gerichtsöffentlichkeit.....	90
1. §§ 171a, 171b GVG: Schutz der Persönlichkeit	91
2. § 257c StPO: Verständigung im Strafprozess	91
B. Mittelbare Gerichtsöffentlichkeit, § 169 S. 2 GVG	92
C. Privilegierte Gerichtsöffentlichkeit? Der NSU-Prozess	94
D. Rechtspolitischer Reformbedarf?.....	96
III. Antwort auf die Preisfrage: Vernunftöffentlichkeit als zeitlose Idee	97
Literaturverzeichnis	99

Falko Maxin - Verfahren und Publikum

I. Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit – Einleitung	105
II. Strukturwandel der juristischen Öffentlichkeit.....	110
III. Politische Publizität und die „Sache der Justiz“.....	112
IV. Der Ausschluss „anonymer Publizität“ durch § 169 S. 2 GVG	115
V. Funktion der Saalöffentlichkeit und der „Publizität“	118
VI. Öffentlichkeitsdenken heute	120
VII. Medienöffentlichkeit der Justiz	122
VIII. Rechtspolitische und rechtsdogmatische Medienöffentlichkeit.....	125
IX. Funktionswandel der Verfahrensöffentlichkeit?	128
Literaturverzeichnis	135